

## KONSORTIUM WEG ETSCH – BOZEN

Eng verbunden mit der Geschichte des Südtiroler Gemeindenverbandes ist jene des Konsortiums der Gemeinden der Provinz Bozen für das Wassereinzugsgebiet der Etsch. Diese Verbundenheit rührt nicht nur daher, dass die beiden Körperschaften seit ihrem Bestehen dieselben Räumlichkeiten teilen und zumindest anfänglich auch die Organe teilweise dieselben waren, verbunden sind die beiden Körperschaften vor allem dadurch, dass sie beide die Interessen und die Anliegen der Gemeinden vertreten. Noch heute finden die Sitzungen der beiden Körperschaften gemeinsam statt und noch immer bedient sich das Konsortium der Ämter und des Personals des Gemeindenverbandes. Im Gegenzug hat das Konsortium die Tätigkeit des Gemeindenverbandes stets großzügig unterstützt.

Das Konsortium der Gemeinden der Provinz Bozen für das Wassereinzugsgebiet der Etsch ist mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 126 vom 29. Dezember 1955 gegründet worden. Im Konsortium vertreten sind 113 der 116 Gemeinden Südtirols. Aufgabe des Konsortiums ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Berggebietes voranzutreiben. Zu diesem Zweck verwaltet das Konsortium den Zusatzzins, der von den Konzessionären von großen Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie zu entrichten ist.

Gemäß dem letzten Absatz des Art. 44 der italienischen Verfassung erlässt das Gesetz Maßnahmen zugunsten der Berggebiete. Auf dieser Norm beruht die verfassungsmäßige Begründung der Gesetzgebung über die Berggebiete oder besser über die wirtschaftliche Sonderbehandlung des Berglandes. So war es nur naheliegend, dass die Bergbevölkerung von den Produkten ihrer Gebiete einen Vorteil haben sollte. Leider war die meist arme Bevölkerung jedoch nicht in der Lage, ihre natürlichen Reichtümer so auszunützen, wie dies erforderlich gewesen wäre.

Ein glänzendes Beispiel hierfür ist die Nutzung der Gewässer für die Erzeugung elektrischer Energie. Der ansässigen Bevölkerung fehlten nicht nur die notwendigen Kenntnisse und die finanziellen Mittel für die Nutzung der Gewässer. Sie war nicht einmal in der Lage, sich gegen die oft katastrophalen Schäden, die der Bau der Werke und die Ableitung der Gewässer verursachten, zu wehren. Den Menschen in den Bergen blieb meist nichts anderes übrig, als zuzusehen, wie sie ihres einzigen Reichtums beraubt wurden und dieser weitab in den Städten und Industriegebieten für Arbeitsplätze und Wohlstand sorgte.

Bereits im Einheitstext über die öffentlichen Gewässer vom 11. Dezember 1933 wurde den Konzessionären von großen Wasserableitungen auferlegt, den Anrainergemeinden, für öffentliche Zwecke, eine Strommenge bis zu einem Zehntel der ständig nutzbaren Mindestmenge zu liefern, welche ab Werk übergeben werden musste. Die Gemeinden waren jedoch verpflichtet, den Strom innerhalb von vier Jahren zu verlangen und innerhalb von drei Jahren dieses Zehntel zu verwerten, andernfalls sie von jedem Recht verfielen. Nutznießer dieser Bestimmung waren meist arme Berggemeinden, die kaum Kenntnis von diesem Gesetz hatten und

außerdem nicht in der Lage waren, die kostspielige Stromableitung für ihren geringen Konsum zu bezahlen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass im gesamten Staatsgebiet nicht einmal 2 % der Gemeinden ihr Recht geltend machen konnten.

Im demokratischen Italien haben die Abgeordneten der Berggemeinden mit Nachdruck und Erfolg die Anliegen ihrer Bevölkerung vorgetragen und zunächst eine grundlegende Festlegung zugunsten der Berggemeinden in der Verfassung erreicht. Die stark wachsende industrielle Verwertung der Gewässer und die immer größer werdende Unzufriedenheit der Bevölkerung bewog die Parlamentarier dann zu einem entscheidenden Schritt. Nach langen und intensiven Vorarbeiten und zum Teil heftigen Debatten gelingt es im Dezember 1953 das Gesetz Nr. 959 mit dem Titel „Abänderungsbestimmungen zu dem mit Kgl. Dekret vom 11. Dezember 1933 Nr. 1775 genehmigten Einheitstext der Gesetze über Gewässer und Elektroanlagen betreffend die Bergwirtschaft“ zu verabschieden.

Dieses Gesetz sieht die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete und die Gründung von Konsortien der im Einzugsgebiet gelegenen Gemeinden vor. Die Konzessionäre von großen Wasserableitungen, deren Werke aus dem Einzugsgebiet gespeist werden, sind nun zur Entrichtung eines Zusatzzinses in der Höhe von Lire 1.300 für jedes kW mittlerer Nennleistung verpflichtet. Die Gelder werden auf einen gemeinsamen Fonds der Konsortien eingezahlt und dürfen ausschließlich für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerung verwendet werden.

Das Gesetz unterscheidet sich damit in wesentlichen Punkten vom Art. 52 des Einheitstextes, aus dem es sich herleitet. Zum einen wird die im Artikel 52 vorgesehene Abtretung von Strom in Geld umgewandelt und durch einen sogenannten Zusatzzins ersetzt. Zum anderen sind nicht nur mehr die Anrainergemeinden Nutznießer dieses Zusatzzinses, sondern alle im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden. Außerdem dürfen die Gelder nur für Investitionen verwendet werden, die den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Bevölkerung vorantreiben. Ein eventueller Bilanzausgleich mit diesen Geldern ist gesetzeswidrig. In Anlehnung an den Art. 52 des Einheitstextes wird es den Konsortien freigestellt, von den Konzessionären anstatt des Zusatzzinses die Lieferung von Energie zu beantragen.

Es verflossen zunächst vier Jahre ehe sich die Elektrogenossenschaften entschlossen, den gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten. Nur der massive Einsatz der in einem Verband zusammengeschlossenen Berggemeinden ermöglichte es durch intensive Aufklärungsarbeit und unterstützt durch ein Komitee von Fachjuristen dem hartnäckigen Widerstand der Gesellschaften zu begegnen. Zunächst erhoben die Elektrogenossenschaften Einspruch gegen das Gesetz selbst, weil es gegen den Art. 3 der Verfassung verstoße, der die Gleichheit vor dem Gesetz ausspricht. Dieser werde verletzt, weil nur die Werke in einer gewissen Höhenlage zur Zahlung des Zusatzzinses verpflichtet sind und auch nur bestimmte Gemeinden in den Genuss dieser Gelder kommen. Der Verfassungsgerichtshof hat den Rekurs der Gesellschaften jedoch zurückgewiesen, mit der Begründung, dass den Gemeinden in

den Wassereinzugsgebieten für das Produkt ihres Territoriums und für den Schaden, der durch die Ableitungen entsteht, ein Entgelt zustehe, dass nicht einer Steuer gleichkomme.

In der Zwischenzeit hatte das Ministerium die vom Gesetz vorgesehene Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete vorgenommen. Es wurden 99 Einzugsgebiete festgelegt, die insgesamt 3.784 Gemeinden in ganz Italien betreffen. Kaum waren die Dekrete über die Abgrenzung veröffentlicht, hagelte es auch schon eine Reihe von Rekursen von seiten der großen Elektrogesellschaften. Die Dekrete des Ministeriums wurden angefochten, weil der Minister die ihm übertragene Zuständigkeit überschritten und sich bei der Abgrenzung nicht nur an rein technische Gesichtspunkte gehalten hatte. In einem späteren Urteil wurde den Rekursen von einigen Elektrogesellschaften stattgegeben, was dazu führte, dass eine Neuabgrenzung der Wassereinzugsgebiete notwendig wurde.

Die anfänglich noch spärlich fließenden Gelder waren mit der Zeit wieder ganz zum Stillstand gelangt. Noch einmal boten die Konsortien und die Vertreter der Berggebiete alle ihre Kräfte auf und starteten im ganzen Staatsgebiet massive Protestkundgebungen, um die Regierung und das Parlament auf ihre Versprechungen und die Konzessionäre auf ihre gesetzlichen Pflichten hinzuweisen. Im März 1958 fand in Bozen eine beeindruckende Protestkundgebung statt, an der Bürgermeister und Gemeinderäte aller Gemeinden und Parlamentarier und Landtagsabgeordnete teilnahmen. Die Proteste verfehlten ihre Wirkung nicht und langsam begannen die Gelder wieder zu fließen.

Nachdem über die Rechtmäßigkeit des Gesetzes keine Zweifel bestanden und lediglich die Abgrenzung der Einzugsgebiete und speziell die Festlegung der entsprechenden Höhengrenzen beanstandet wurden, begann man in Erwartung einer notwendigen Klärung mit den Konzessionären zu verhandeln. In zähen und langwierigen Verhandlungen ist es dann gelungen, mit vielen Gesellschaften Abmachungen zu treffen. In diese Zeit fällt auch die Gründung der Dachorganisation der Konsortien der Wassereinzugsgebiete. Die Federbim sollte die Kräfte der Konsortien bündeln und deren Rechte und Interessen besonders gegenüber der ebenfalls erst gegründeten staatlichen Engergiegesellschaft Enel vertreten.

Kommen wir aber noch einmal auf die Abgrenzung des Wassereinzugsgebietes der Etsch zurück, das sich auf 284 Gemeinden der Provinzen Bozen, Trient, Verona, Vicenza und Belluno erstreckt. Die entsprechende Abgrenzung hatte auch unter vielen Gemeinden zu großem Unmut geführt. Die einen waren unzufrieden, weil sie aus dem Einzugsgebiet ausgeklammert waren, die anderen, weil angeblich unberechtigte Gemeinden in das Einzugsgebiet einbezogen wurden. Wiederum andere forderten die Abgrenzung von eigenen Einzugsgebieten oder zumindest die Gründung von eigenen Talschaftskomitees. In einer Sitzung von Vertretern des Gemeindenverbandes mit Trentiner Gemeindevertretern einigte man sich grundsätzlich darauf, die Kräfte auf den gemeinsamen Kampf gegen die Elektrogesellschaften zu konzentrieren, die eigenen Rekurse gegen die Abgrenzung zurückzuziehen und statt dessen die Gründung der Konsortien voranzutreiben.

Schon kurz nach seiner Gründung hat sich der Südtiroler Gemeindenverband eingehend mit dem Gesetz Nr. 959/1953 beschäftigt. Der Geschäftsführer wurde beauftragt die Gründung des Konsortiums und einen Satzungsentwurf vorzubereiten. In gut vorbereiteten Tagungen und einer Reihe von Kundgebungen wurde die Bevölkerung über das Gesetz aufgeklärt und konnten die Gemeinden für die Sache gewonnen werden. Trotz der Bedenken von mehreren Seiten gelang es die Vertreter der Gemeinden zu überzeugen, dass es im Interesse aller Gemeinden war, sich zusammenzuschließen und den geballten Kampf auf die Elektrogesellschaften zu konzentrieren, damit diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Im Mai 1955 war das Statut fertiggestellt und im Juni fanden sich die Vertreter der Gemeinden in Bozen zur Gründungsversammlung ein. Von insgesamt 109 Gemeinden haben 99 die Beitrittserklärung zum Konsortium unterzeichnet. Anschließend wurden die Statuten des Konsortiums genehmigt und die Wahl der Mitglieder des Konsortialrates vorgenommen. Im Dezember des Jahres 1955 wird die Konstituierung der Konsortien von Bozen und Trient durch Erlass des Präsidenten des Regionalausschusses perfekt und die Konsortien können von nun an als geschlossene öffentliche Körperschaften auftreten.

Damit die Gelder den Gemeinden zugute kommen konnten, galt es aber noch ein weiteres Hindernis zu nehmen. Das Gesetz Nr. 959/1953 sieht nämlich vor, dass die von den Konzessionären eingezahlten Gelder in einen gemeinsamen Fonds einfließen, der dann einvernehmlich unter den Konsortien aufgeteilt werden muss. Sollten sich die Konsortien zu keiner einvernehmlichen Einigung durchringen, würde das Ministerium die Aufteilung selbst vornehmen und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Gebiete und der durch die Ableitung erlittenen Schäden.

Wie zu erwarten, war es alles andere als einfach ein Einvernehmen unter den fünf im Wassereinzugsgebiet der Etsch liegenden Konsortien zu finden. Besonders die kleinen Konsortien von Verona, Vicenza und Belluno hatten nicht viel zu verlieren und stellten entsprechende Forderungen. Nach langen und zähen Verhandlungen einigte man sich, folgende acht Kriterien für die Aufteilung der Gelder zu berücksichtigen: Zahl der Gemeinden, Bevölkerungszahl, Ausdehnung des Einzugsgebietes, Bevölkerung der Berggemeinden, Bevölkerung und Ausdehnung der Anrainergemeinden, Bodenertrag und Einnahmen aus dem Fremdenverkehr, Bedürfnisse der Gemeindeverwaltungen und zum Schluss Erzeugung von Strom und Herkunft des Wassers. Dem Konsortium von Bozen wurden nach schwierigen Verhandlungen schließlich 53,80 % der Einnahmen auf dem gemeinsamen Fonds zugesprochen, was angesichts der erpresserischen Haltung der kleinen Konsortien und der Einflussnahme des damaligen Industrieministers aus dem Veneto als großer Erfolg gewertet werden musste.

Das Ergebnis zeigt jedoch klar, dass die Stromproduktion und die damit verbundenen Schäden nur unzureichend berücksichtigt worden sind. Aufgrund der Stromproduktion würden dem Konsortium von Bozen nämlich rund 70 % der auf dem gemeinsamen Fonds eingezahlten Gelder zustehen. Daher war es stets das

Bestreben der Verwalter des Konsortiums, die Produktion stärker zu berücksichtigen und damit den Anteil des Konsortiums zu erhöhen. Erste Korrekturen hat es in den Jahren 1970 und 1975 gegeben, als der Anteil des Konsortiums auf zuerst 56 und dann 60 % angehoben werden konnte. Die letzte Änderung hat es im Jahr 2003 gegeben. Nach monatelangen Verhandlungen, in die sich auch die Region Veneto und das Ministerium eingeschalten hatten, ist es gelungen den Anteil des Konsortiums von Bozen auf 65,15 % zu erhöhen.

Nicht weniger problematisch gestaltete sich die Suche nach einer Regelung für die Aufteilung und Verwendung der Gelder innerhalb des Konsortiums. Wie zu erwarten, prallten auch hier die verschiedenen Meinungen aufeinander. Auf der einen Seite die Anrainergemeinden, die für sich eine entsprechend bessere Berücksichtigung forderten und auf der anderen Seite die anderen Gemeinden, die auch nicht auf ihren Anteil verzichten wollten. Das Gesetz Nr. 959/1953 war in dieser Hinsicht wenig hilfreich. Es sieht lediglich vor, dass die Gelder für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verwendet werden müssen und das sowohl die Bedürfnisse der einzelnen Gebiete als auch die durch die Ableitung erlittenen Schäden zu berücksichtigen sind. Etwas aufschlussreicher ist der Art. 15 des Statutes des Konsortiums, der die Richtlinien und Grundsätze für die Erstellung des Investitionsprogrammes festlegt.

Laut Art. 15 des Statutes erfolgt die Verwendung der Wasserzinsgelder im Sinne des Gesetzes Nr. 959/1953 im Verhältnis zu den Bedürfnissen der einzelnen Zonen und der Schäden, die sie durch die Wasserableitung erlitten haben. Bei der Verwendung der Gelder sind im Rahmen der genannten gesetzlichen Bestimmungen und auch unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Wasserzinsgelder, wie sie in den einzelnen Zonen anfallen, folgende Richtlinien zu beachten: besonders unterstützt werden sollen Arbeiten in Orten und Gemeinden, die in ihrer gesamten Wirtschaft durch die Wasserableitungen Schäden und Erschwernisse erlitten haben, Arbeiten in Orten und Gemeinden aus deren Bereich das für die Ableitungen verwendete Wasser stammt und Arbeiten in Orten und Gemeinden, wo soziale und wirtschaftliche Erfordernisse es besonders erfordern.

Wie schon bei der Aufteilung unter den fünf Konsortien wurde auch für die Aufteilung unter den Gemeinden eine Liste von Kriterien erarbeitet. Nach etlichen Treffen und einer Flut von Berechnungen einigte man sich auf 16 Kriterien, die miteinander kombiniert einen Schlüssel ergaben, der sowohl den wirtschaftlichen Erfordernissen, als auch den Schäden aus der Stromproduktion gerecht werden sollte. Wie zu erwarten, waren nicht alle Gemeinden mit dem erreichten Ergebnis glücklich und so wurden im Laufe der Jahre einige Korrekturen am Schlüssel vorgenommen, so dass die Kriterien schon bald nicht mehr voll nachvollziehbar waren. Es sei noch erwähnt, dass eine reine Aufteilung der Gelder unter den Gemeinden nicht im Sinne des Gesetzes Nr. 959/1953 ist und das Konsortium deshalb alle zwei Jahre einen Arbeitsplan erstellt, in dem die von den Gemeinden zu finanzierenden Arbeiten festgelegt werden.

Aufgrund der Tatsache dass sich im Laufe der Zeit die wirtschaftliche Situation der Gemeinden grundlegend verbessert hatte und die Schäden und Nachteile aus der

Energieproduktion in erster Linie die Anrainergemeinden zu tragen hatten, wurde im Jahr 2002 noch einmal eine Umverteilung vorgenommen. Die Gelegenheit dazu bot sich durch die Anhebung des Zusatzzinses. Mit den zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln und unter Einbeziehung des Uferzinses sollte ein Ausgleich auf zwei Ebenen erreicht werden. Zum einen wurde ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Zonen hergestellt, indem man die Produktion stärker berücksichtigte und damit sicherstellte, dass die von den Konzessionären in den jeweiligen Zonen eingezahlten Gelder auch wieder zu einem guten Teil in diese Zonen zurückfließen. Innerhalb der einzelnen Zonen mussten die Gemeinden die Aufteilung der Gelder dann selbst vornehmen und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Schäden und Nachteile, welche die Stromproduktion in den einzelnen Gemeinden hervorbrachte, ohne jedoch auf die Solidarität unter den Gemeinden zu vergessen, welche als oberster Grundsatz erhalten bleiben musste. Diese Umverteilung wurde dann von der Vollversammlung im April 2002 fast einstimmig gutgeheißen.

Der Einheitstext der öffentlichen Gewässer sieht zugunsten der Anrainergemeinden aber noch einen weiteren Zins vor, den sogenannten Uferzins, in dessen Genuss allein die Gemeinden zwischen der Fassung und der Rückgabe der einzelnen Wasserableitungen kommen. Der Art. 53 des Einheitstextes bestimmt, dass das Finanzministerium zugunsten der Ufergemeinden und der entsprechenden Provinzen ein weiteren jährlichen Zins festlegen kann. Die Aufteilung dieses Zinses unter den Gemeinden und der Provinz wird vom Ministerium unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und des Ausmaßes der entstanden Schäden vorgenommen. Das Höchstmaß dieses Zinses hat im Laufe der Zeit verschiedene Anpassungen erfahren.

In der Region Trentino-Südtirol hat diese Bestimmung lange Zeit keine Anwendung gefunden, weil das erste Autonomiestatut den Artikel 53 für das Gebiet der Region außer Kraft gesetzt hatte. Erst mit der Verabschiedung des neuen Autonomiestatutes im Jahre 1972 ist auch in der Region Trentino-Südtirol die Bestimmung über den Uferzins wieder in Kraft gesetzt worden. Bis die Energiekonzerne jedoch ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, bedurfte es zäher und langwieriger Verhandlungen zwischen Land, Gemeinden und Energiekonzernen, auch weil das Gesetz es offen ließ, in welcher Höhe der Uferzins geschuldet war und zu welchen Teilen er an Land und Gemeinden gehen sollte. Mit zwei Beschlüssen aus den Jahren 1973 und 1988 hat das Land zugunsten der Gemeinden auf seinen Teil des Uferzinses verzichtet.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein in der Geschichte der Konsortien ist das Jahr 1980. Im Laufe der Zeit hatte der Zusatzzins aufgrund der anhaltenden Inflation derart an Wert verloren, so dass er nicht mehr annähernd imstande war den Erwartungen und den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Auch die Vertreter der Berggebiete hatten dies erkannt und forderten deshalb eine Erhöhung des Zusatzzinses und eine Anpassung an die steigenden Preise. Wieder dauerte es Jahre, bis ihr Anliegen im Parlament eine Mehrheit finden konnte. Mit dem Gesetz Nr. 925/1980 wird der Zusatzzins auf 4.500 Lire pro kW mittlerer Nennleistung angehoben und gleichzeitig wird seine periodische Anpassung an die Lebenshaltungskosten festgeschrieben.

Das Gesetzes Nr. 925/1980 ist aber auch noch unter einem anderen Aspekt sehr wichtig. Das Gesetz schreibt nämlich fest, dass der Uferzins gemäß Art. 53 des Einheitstextes nunmehr als Fixbetrag im Ausmaß von Lire 1.200.- pro kW mittlerer Nennleistung für alle Ableitungen mit einer Leistung über 220 kW zu entrichten ist. Damit liegt es nicht mehr im Ermessen des Ministeriums ob und in welcher Höhe der Uferzins zu entrichten ist und auch die Aufteilung der Gelder unter den Gemeinden und der Provinz wird vereinfacht. Ebenso wie für den Zusatzzins schreibt das Gesetz weiters fest, dass der Uferzins alle 2 Jahre an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen ist.

Nach der Verabschiedung dieses Gesetzes verfügten die Konsortien über nicht unerhebliche Einnahmen und konnten damit ihrem Auftrag zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes der Berggebiete gerecht werden. Auch hatte sich die Zahlungsmoral der Gesellschaften in der Zwischenzeit gebessert und die Konsortien konnten bei ihrer Planung auf sichere und von nun an auch stetig wachsende Einnahmen bauen. In mehr als 40 Jahren hat auch das Konsortium von Bozen einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Aufblühen unserer Gemeinden geleistet. Es war immer das Bestreben des Konsortiums, die Gelder unbürokratisch und mit wenig Aufwand zu verwalten. Die Verwendung der Gelder und die Form der Finanzierung war den Gemeinden größtenteils freigestellt. Für besondere Situationen oder Notfälle wurden eigene Mittel vorgesehen, die rasch und gezielt eingesetzt werden konnten. So stehen für Katastrophenfälle ständig 2 Millionen Euro als zinsloses Darlehen zur Verfügung, die bei Bedarf innerhalb von wenigen Tagen zum Einsatz kommen können. Allein in den letzten zehn Jahren hat das Konsortium in den Gemeinden Investitionen im Ausmaß von 75 Millionen Euro gefördert.

Im Jahre 1999 wird die Durchführungsbestimmung zur Energie verabschiedet. Von den lokalen Politikern als großer Erfolg gefeiert, erweist sich das Gesetz für die Gemeinden jedoch bald als kalte Dusche. Im Juni 2000 fordert das Land unter Berufung auf den Artikel 11 Absatz 16 der Durchführungsbestimmung die Konzessionäre auf, den Zusatzzins und den Uferzins an das Land zu überweisen. Das Land ist der Auffassung, dass mit der Übertragung der Kompetenzen auf dem Gebiet der Konzessionsvergabe für Großwasserableitungen auch der Zusatzzins und der Uferzins an das Land übergegangen seien. Mit einer Reihe von Beschlüssen und Gesetzen versucht das Land seinen Standpunkt zu untermauern. Obwohl die Konsortien die entsprechenden Maßnahmen des Landes prompt anfechten, setzen die Konzessionäre die Zahlungen aus bzw. überweisen den Zusatzzins und den Uferzins an das Land. Für unser Konsortium beginnt ein Kampf ums Überleben. Nach dem Willen des Landes sollen nur mehr Stauseegemeinden und Anrainergemeinden einen Teil dieser Gelder erhalten. Nach zähen Verhandlungen treffen das Konsortium und das Land schließlich eine Vereinbarung, wonach drei Viertel des in der Provinz eingezahlten Zusatzzinses und Uferzinses wiederum sämtlichen Gemeinden im Konsortium des Wassereinzugsgebietes der Etsch zugute kommen sollen. Gleichzeitig betreiben die anderen Konsortien die Prozesse vor dem Obersten Gerichtshof für öffentliche Gewässer weiter. Im Frühjahr 2002 gelingt es, die italienische Regierung dazu zu bringen, das entsprechende Finanzgesetz des Landes vor dem Verfassungsgerichtshof in Rom anzufechten.

Am 2. Dezember 2002 fällt der Verfassungsgerichtshof sein Urteil und erklärt den Art. 44 des Landesgesetzes Nr. 19/2001 für verfassungswidrig. Ausdrücklich wird im Urteil die Gültigkeit des Gesetzes Nr. 959/1953 bestätigt. Laut Auffassung des Verfassungsgerichtes verstößt die vom Land betriebene Enteignung des Zusatzzinses nicht nur gegen die von den staatlichen Gesetzen vorgegebenen Prinzipien sondern auch gegen die finanzielle Autonomie der Gemeinden. Im Zuge dieses Urteils streicht das Land dann auch den letzten Hinweis aus seiner Gesetzgebung und erstattet den Konsortien die unrechtmäßig eingehobenen Beträge. Ab dem Jahr 2003 fließen die Gelder aus Zusatzzins und Uferzins wieder wie bisher an die Konsortien und die Gemeinden.

Nach drei turbulente Jahren kann das Konsortium somit 50 Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes Nr. 959/1953 wieder zuversichtlich in die Zukunft blicken. Trotz Schwierigkeiten und Rückschlägen kann man die letzten Jahre abschließend als einen Erfolg bezeichnen. Zum einen wurden die Konsortien durch das Urteil des Verfassungsgerichtes in ihrem Bestehen und ihren Aufgaben bestärkt, zum anderen ist das Selbstverständnis und der Zusammenhalt unter den Konsortien und auch unter den Gemeinden gestärkt worden. So ist es auch gelungen, anlässlich des Jahres der Berge und des darauffolgenden Jahres des Wassers die Sensibilität der Parlamentarier zu gewinnen und sie auf die Konsortien und ihre Arbeit aufmerksam zu machen und schließlich eine kräftige Erhöhung des Zusatzzinses zu erreichen, der nunmehr wieder dem gestiegenen Wert der Energie entspricht.

Damit kommen wir abschließend noch zu einigen Informationen über die Organisation des Konsortiums. Im Konsortium der Gemeinden der Provinz Bozen für das Wassereinzugsgebiet der Etsch sind 113 der 116 Gemeinden Südtirols vertreten. Im Konsortium nicht vertreten sind die Gemeinden Kurtinig und Gargazon, weil ihr gesamtes Gemeindegebiet unter 500 Metern Meereshöhe liegt und die Gemeinde Sexten, weil sie zur Gänze im Wassereinzugsgebiet der Drau liegt.

Organe des Konsortiums sind die Vollversammlung, der Konsortialrat, der Ausschuss und der Präsident. In der Vollversammlung ist jede Gemeinde mit einem Vertreter vertreten. Wenn nicht anders vom Gemeinderat beschlossen, ist der jeweilige Bürgermeister der Vertreter der Gemeinde in der Vollversammlung des Konsortiums. Der Konsortialrat des Konsortiums setzt sich aus den Vertretern der 6 Zonen zusammen und wird in eigenen Zonenversammlungen gewählt. Die Zonen Pustertal, Eisacktal, Vinschgau und Burggrafenamt stellen jeweils 3 Vertreter, die Zone Unterland 2 Vertreter und die Zone Bozen einen Vertreter. Außerdem verfügt jede Zone über einen Ersatzvertreter. Der Ausschuss des Konsortiums besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus der Mitte des Konsortialrates gewählt. Mit Ausnahme der Zone von Bozen, steht jeder Zone ein Vertreter im Ausschuss zu. Präsident und Vizepräsident des Konsortiums werden vom Konsortialrat gewählt. Die Rechnungsprüfer und der Sekretär werden von der Vollversammlung ernannt. Zur Ausübung seiner Aufgaben kann sich das Konsortium der Ämter und des Personals einer anderen geeigneten Körperschaft bedienen.

Zweck des Konsortiums ist es, laut Art. 3 des Statutes, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Bevölkerung mittels Durchführung oder Finanzierung von Arbeiten zu fördern, wobei die Wasserzinsgelder, die aufgrund des Gesetzes Nr. 959/1953 anfallen, verwendet werden und dies im Sinne des Gesetzes und des Art. 15 der Satzungen. Die Verwendung der Gelder für Arbeiten im öffentlichen Interesse erfolgt in Form von Verlustbeiträgen und Darlehen. Zu diesem Zweck werden vom Konsortium Arbeitspläne mit den zu finanzierenden Arbeiten erstellt. Außerdem kann das Konsortium gemäß den statutarischen Zielsetzungen Garantieleistungen geben, Darlehen aufnehmen und Delegationen auf gesetzlich delegierbare Einnahmen ausstellen. Weiters ist das Konsortium ermächtigt, anstelle des Zusatzzinses den Strom als Naturalleistung zu verlangen und kann überdies die Erzeugung, die Verteilung, den Transport, die Umleitung und den Verkauf der hydraulischen und elektrischen Antriebskraft, den Bau der entsprechenden Anlagen und die Errichtung sowie den Betrieb der öffentlichen und privaten Licht- und Kraftversorgung übernehmen oder sich an einer Körperschaft beteiligen, die gegebenenfalls zu diesem Zweck errichtet werden sollte.

#### Präsidenten und Vizepräsidenten des Konsortiums

Dr. Valerius Dejaco	ab 1955	Dr. Karl Gartner	ab 1955
Dr. Hans Ghedina	ab 1956	Hans Kiem	ab 1956
Karl Oberhauser	ab 1969	Josef Gruber	ab 1964
Josef Gruber	ab 1974	Jakob Lechthaler	ab 1974
Fritz Dellago	ab 1975	Johann Ausserer	ab 1975
Johann Ausserer	ab 1980	Leonhard Leitgeb	ab 1980
Dr. Albrecht Plangger	ab 1995	Oswald Galler	ab 1985
Wilhelm Mathias Klotz	ab 2010	Toni Innerhofer	ab 2000
		Josef Unterhofer	ab 2005
		Robert Alexander Steger	ab 2010
		Stefan Leiter	ab 2015

#### Sekretäre des Konsortiums

Dr. Anton Karner	ab 1956
Dr. Ferdinand Willeit	ab 1971
Otto Petermaier	ab 1987
Dr. Ferdinand Willeit	ab 1992
Dr. Benedikt Galler	ab 1993

#### Entwicklung des Zusatzzinses und des Uferzinses

ab 1954	1.300	L.		
ab 1980	4.500	L.	ab 1980	1.200 L.
ab 1982	6.052	L.	ab 1982	1.614 L.
ab 1984	8.031	L.	ab 1984	2.141 L.

ab 1986	9.500	L.	ab 1986	2.532 L.
ab 1988	10.516	L.	ab 1988	2.802 L.
ab 1990	11.767	L.	ab 1990	3.135 L.
ab 1992	13.261	L.	ab 1992	3.535 L.
ab 1994	14.521	L.	ab 1994	3.871 L.
ab 1996	15.944	L.	ab 1996	4.250 L.
ab 1998	16.677	L.	ab 1998	4.445 L.
ab 2000	17.261	L.	ab 2000	4.601 L.
ab 2002	13,00	€	ab 2002	3,50 €
ab 2003	18,00	€	ab 2003	4,50 €
ab 2004	18,90	€	ab 2004	4,72 €
ab 2006	19,62	€	ab 2006	4,91 €
ab 2008	20,35	€	ab 2008	5,09 €
ab 2010	28,00	€	ab 2010	7,00 €

Unterscheidung der Werke über 3.000 kW und der Werke von 220 kW bis 3000 kW

ab 2012	29,40 €	22,13 €	ab 2014	7,36 €	5,53 €
ab 2014	30,40 €	22,88 €	ab 2014	7,60 €	5,72 €
ab 2016	30,43	€	ab 2016	7,61 €	5,73 €

Aufteilung des Zusatzzinses unter den fünf Konsortien des Wassereinzugsgebietes der Etsch

1957 (provisorische Aufteilung)

Konsortium von Bozen	59,21 %
Konsortium von Trient	25,27 %
Konsortium von Verona	12,44 %
Konsortium von Vicenza	1,78 %
Konsortium von Belluno	1,27 %

ab 1958

Konsortium von Bozen	53,80 %
Konsortium von Trient	35,00 %
Konsortium von Verona	9,33 %
Konsortium von Vicenza	1,47 %
Konsortium von Belluno	0,40 %

ab 1970

Konsortium von Bozen	56,55 %
Konsortium von Trient	35,15 %
Konsortium von Verona	6,90 %
Konsortium von Vicenza	1,10 %
Konsortium von Belluno	0,30 %

ab 1976

Konsortium von Bozen	60,00 %
Konsortium von Trient	32,80 %
Konsortium von Verona	5,80 %
Konsortium von Vicenza	1,10 %
Konsortium von Belluno	0,30 %

ab 2002

Konsortium von Bozen	65,15 %
Konsortium von Trient	28,70 %
Konsortium von Verona	4,91 %
Konsortium von Vicenza	0,98 %
Konsortium von Belluno	0,26 %

ab 2008

Konsortium von Bozen	66,15 %
Konsortium von Trient	27,77 %
Konsortium von Verona	4,75 %
Konsortium von Vicenza	1,01 %
Konsortium von Belluno	0,32 %

ab 2016

Konsortium von Bozen	66,97 %
Konsortium von Trient	26,76 %
Konsortium von Verona	4,83 %
Konsortium von Vicenza	1,07 %
Konsortium von Belluno	0,36 %